

Nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23.03.2004 in der Fassung vom 10.01.2006 – SGV.NRW. 231 – bestellt die Bezirksregierung nach Anhörung der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss zu bilden ist, das vorsitzende Mitglied und dessen stellv. Mitglieder sowie die ehrenamtlichen weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses.

Erläuterungen:

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, die o.a. Sachverständigen mit Wirkung vom 01.07.2006 für die Dauer von 5 Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte zu berufen.

Der Rhein-Sieg-Kreis wurde mit Verfügung vom 14.03.2006 um Stellungnahme gebeten.